

Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht

3. Auflage 2017

herausgegeben von:

Prof. Dr. **Hans-Peter Schwintowski**,

Univ.-Prof., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-,
Wirtschafts- und Europarecht, Humboldt Universität zu
Berlin

und

Prof. Dr. **Christoph Brömmelmeyer**,

Univ.-Prof., Geschäftsführender Direktor des Frankfurter
Instituts für das Recht der Europäischen Union, Lehrstuhl
für Bürgerliches Recht und Europäisches Wirtschaftsrecht,
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



Zitiervorschlag:

Schwintowski/Brömmelmeyer/Bearbeiter, PK-VersR, § Rn

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@zap-verlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

www.zap-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten.

© 2017 ZAPVerlag GmbH, Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Kösel GmbH & Co. KG, Altusried

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-89655-837-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

2. Auswirkungen auf die Kosten

- 58 Ist der HaftpflichtVR mangels Verständigung an das vom geschädigten Dritten gegen den VN erwirkte rechtskräftige Urteil im Haftpflichtprozess **nicht gebunden**, muss er auch die **nach** Klagseinbringung **aufgelaufenen Kosten nicht tragen**. Erfolgt die Verständigung verspätet, muss er bis dahin entstandene Kosten nicht tragen (Prölss/Martin/Knappmann, § 120 Rn 2). Eine Überwälzung wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn der geschädigte Dritte unter zumutbaren Anstrengungen den HaftpflichtVR nicht ausfindig machen konnte. Oder aber es wird der Nachweis geführt, dass der HaftpflichtVR auch bei rechtzeitiger Anzeige nicht zeitnah gezahlt hätte, sodass die Kosten für die vom geschädigten Dritten gesetzten gerichtlichen Schritte jedenfalls angefallen wären.
- 59 Wenn der HaftpflichtVR die Zahlung des geforderten Ersatzbetrags von der Vorlage von Belegen abhängig macht, die der geschädigte Dritte schuldhafterweise verweigert, er den HaftpflichtVR aber gleichwohl verklagt hat, wurde dem Geschädigten unter Hinweis auf § 158e VVG a.F., der dem § 120 VVG entspricht, die Tragung der Prozesskosten auferlegt (LG Berlin, VersR 1963, 275; OLG Köln, VersR 1974, 268 m. Anm. Klimke, VersR 1974, 498; Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 119 Rn 7; Prölss/Martin/Knappmann, § 119 Rn 13). Zu beachten ist freilich, dass eine **derartige Sanktion nur dann** in Betracht kommt, wenn der HaftpflichtVR den geschädigten Dritten, also den Kläger im Zivilprozess, auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen hat. Insoweit stellt § 120 VVG eine Modifizierung der §§ 91 ff. ZPO dar (a.A. Looschelders/Pohlmann/Schwartze, § 119 Rn 10).
- 60 Soweit es um zusätzliche Aufwendungen des gegnerischen HaftpflichtVR geht, ist § 120 VVG nicht anwendbar, weil dieser bloß die Haftung ggü. dem geschädigten Dritten regelt, aber **nicht dem HaftpflichtVR eigene Schadensersatzansprüche** einräumt (Looschelders/Pohlmann/Schwartze, § 120 Rn 3; a.A. Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 120 Rn 4; MüKo/Schneider, § 120 VVG Rn 14, die für eine analoge Anwendung eintreten; ebenso offenbar Höher, NZV 2012, 457, 461).
- 61 An folgendem vom OLG Frankfurt am Main (OLG Frankfurt a.M., SP 2000, 323) entschiedenen Fall sei das verdeutlicht: Bei einem Streit um Vorschäden verweigerte der Geschädigte die Besichtigung des Fahrzeugs durch den Sachverständigen der Haftpflichtversicherung. Der HaftpflichtVR schaltete daraufhin einen Sachverständigen ein, der wenigstens die Bilder auswertete. Er verlangte Ersatz dieser Kosten unter Hinweis darauf, dass der Geschädigte gegen die Obliegenheit des § 158d Abs. 3 VVG a.F. – nunmehr § 119 Abs. 3 VVG – verstoßen habe, Belege vorzulegen bzw. Auskünfte zu erteilen. Das Gericht hielt nach § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO diese Kosten für überwälzbar, weil die **besonderen Umstände** ein solches Privatgutachten erforderlich gemacht hätten. Auch der **zeitliche Zusammenhang** zum Prozess sowie der **Einfluss** auf das **Prozessergebnis** wurden bejaht, weil aufgrund dieses Gutachtens nur ein Teilzuspruch des Begehrens erfolgte. Als zusätzliche Voraussetzung wäre zu prüfen gewesen, ob der HaftpflichtVR den Geschädigten vorher ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hatte, was auch nach § 158e Abs. 1 S. 2 VVG a.F. Voraussetzung für eine Sanktionierung des Obliegenheitsverstoßes gewesen wäre.

D. Prozessuales

Der HaftpflichtVR hat den **objektiven Tatbestand** der Obliegenheitsverletzung unter Einschluss der Kenntnis des Geschädigten vom HaftpflichtVR bzw. dessen zumutbarer Ermittelbarkeit (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 39) sowie die **ausdrückliche Belehrung** über die Folgen des Verstoßes und den Zugang dieser Aufklärung des Geschädigten in Textform zu beweisen. Es trifft den VR in Bezug auf die Kausalität der Strengbeweis (MüKo/Schneider, § 120 VVG Rn 10). Darüber hinaus hat er den dadurch eingetretenen **Schaden substanziiert** darzulegen, etwa dass er bei rechtzeitiger Mitteilung sogleich gezahlt hätte (OGH, VersE 129; BK/Hübsch, § 158e Rn 11). Dem geschädigten Dritten steht dann der **Gegenbeweis** offen, dass die Obliegenheitsverletzung **nicht verschuldet** und der Schaden **nicht** durch diese **verursacht** worden sei (MüKo/Schneider, § 120 VVG Rn 15; zu Recht krit. ggü. der Beweislast des VN in Bezug auf die fehlende Kausalität Rüffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski, § 120 Rn 2 f.) bzw. der VR auf andere Weise die erforderliche Kenntnis erlangt habe (BGH, NJW 1956, 1796 = VersR 1956, 707; Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 120 Rn 5; Looschelders/Pohlmann/Schwartze, § 120 Rn 11). Dieser Gegenbeweis des Geschädigten wird dann als erbracht angesehen, wenn der HaftpflichtVR behauptet, dass er bei entsprechender Verständigung sogleich gezahlt hätte, er dies aber selbst nach erfolgter Kenntnis gleichwohl unterlassen hat (OGH, SZ 47/107: HaftpflichtVR berief sich auf nicht rechtzeitige Mitteilung des Anschlusses des Geschädigten als Nebenkläger, hat dann aber Zahlung von einer strafgerichtlichen Verurteilung abhängig gemacht) oder gerichtsbekannt ist, dass ein (bestimmter) HaftpflichtVR bei streitiger Beweislage niemals ohne Gerichtsurteil zahlt (OLG Köln, VersR 1965, 350).

62

E. Abdingbarkeit

Die Normen der Pflichthaftpflichtversicherung sind zugunsten des VN, des Versicherten und des geschädigten Dritten **zwingend**. Aus den Erläuterungen (BT-Drucks 16/3945, S. 87) ergibt sich, dass dies aus der Rechtsnatur dieser Vorschrift folgt und keiner ausdrücklichen Klärung bedarf.

63

§ 121 VVG Aufrechnung gegenüber Dritten

§ 35 ist gegenüber Dritten nicht anzuwenden.

Übersicht

	Rdn
A. Normzweck	1
B. Abdingbarkeit	4

A. Normzweck

- 1 Die Pflichthaftpflichtversicherung ist dadurch gekennzeichnet, dass der geschädigte Dritte den Deckungsanspruch des VN gegen seinen HaftpflichtVR auch dann pfänden (§ 829 ZPO) und einziehen (§§ 835 f. ZPO) kann, wenn der HaftpflichtVR wegen eines **kranken Deckungsverhältnisses** dem VN ggü. **leistungsfrei** ist (§ 117 VVG). Es ist daher folgerichtig, dass der HaftpflichtVR bei einer solchen Vorgangsweise dem geschädigten Dritten nicht entgegenhalten kann, dass gar kein oder bloß ein gekürzter Deckungsanspruch zur Verfügung stehe, weil er mit einer **Gegenforderung**, die ihm gegen den VN zustehe, gem. § 387 BGB **aufrechne** (LG Düsseldorf, VersR 2002, 1553: Speditionshaftpflichtversicherung gem. § 7a GüKG als Pflichtversicherung; MüKo/Brand, § 121 VVG Rn 1: § 121 VVG Ergänzung zu § 117 VVG). Anders ist das in der **allg. Haftpflichtversicherung**, in der das Zugriffsrecht des Dritten auf den Deckungsanspruch des VN davon abhängig ist, dass ein solcher Anspruch besteht, weshalb der HaftpflichtVR gegen diesen auch mit einer Gegenforderung gegen den VN aufrechnen kann. § 121 VVG verweist darauf, dass diese in der allg. Haftpflichtversicherung durch § 35 VVG eingeräumte Möglichkeit in der Pflichthaftpflichtversicherung ausgeschlossen sein soll. Auch bei einem Direktanspruch kann sich der VR nicht auf eine Aufrechnung ggü. dem VN oder Mitversicherten berufen (MüKo/Brand, § 121 VVG Rn 1).
- 2 Entsprechendes gilt für den **Mitversicherten** (Beckmann, in: Bruck/Möller § 121 Rn 5; MüKo/Brand, § 121 VVG Rn 6). Das Aufrechnungsverbot gilt auch ggü. Rechtsnachfolgern des geschädigten Dritten, namentlich Sozialversicherungsträgern (MüKo/Brand, § 121 VVG Rn 5). Davon unberührt ist eine **Aufrechnung** des PflichthaftpflichtVR mit einer **Gegenforderung** gegen den geschädigten Dritten, die besteht, weil dieser etwa Kunde des gleichen Versicherungsunternehmens ist und diesem eine fällige Prämie schuldet.
- 3 Wenn man zutreffender Weise annimmt, dass § 120 VVG sich bloß auf die Haftung des VR auswirkt, aber nicht zu Schadenersatzansprüchen des VR ggü. dem Dritten führt, stellt sich das Aufrechnungsproblem nicht (Beckmann, in: Bruck/Möller § 121 Rn 9; MüKo/Brand, § 121 Rn 7).

B. Abdingbarkeit

- 4 Die Normen der Pflichthaftpflichtversicherung sind zugunsten des VN, des Versicherten und des geschädigten Dritten **zwingend**. Aus den Erläuterungen (BT-Drucks 16/3945, S. 87) ergibt sich, dass dies aus der Rechtsnatur dieser Vorschriften folgt und keiner ausdrücklichen Klarstellung bedarf.

§ 122 VVG Veräußerung der von der Versicherung erfassten Sache

Die §§ 95 bis 98 über die Veräußerung der versicherten Sache sind entsprechend anzuwenden.

Übersicht

	Rdn
A. Normzweck	1
B. Norminhalt	5
C. Rechtsfolgen	10
D. Eine vom Gesetzgeber übersehene Rechtsschutzlücke	12
E. Abdingbarkeit	17

A. Normzweck

Da der Erwerber die Sache sogleich weiternutzt, soll durch den Übergang des Vertrags über die Pflichthaftpflichtversicherung eine **Lücke im Versicherungsschutz** vermieden werden; § 122 VVG dient durch die Gewährleistung eines möglichst lückenlosen Versicherungsschutzes somit dem **Schutz des Erwerbers** (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 2, 7: Gefahr einer Systemlücke im Schutz durch die Pflichthaftversicherung), aber auch des **geschädigten Dritten** (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 1), wobei der bedeutsamste Anwendungsbereich die Kfz-Haftpflichtversicherung ist (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 3). Weitere Anwendungsfelder sind die landesrechtlich vorgegebene Tierhalterversicherung sowie die Versicherung für benzingetriebene Modellflugzeuge (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 3). Gegenüber der alten Rechtslage (§ 158h Satz 1 VVG a.F.) erfolgt **nummehr ein präzisierter Verweis**. Bisher hieß es: „Die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache gelten sinngemäß.“ Nunmehr wird direkt auf die §§ 95 bis 98 VVG verwiesen. Eine solche Bezugnahme ist deshalb geboten, weil nicht die Sache selbst das Schutzobjekt bzw. das versicherte Interesse darstellt, sondern die **gesetzliche Haftpflicht für eine bestimmte Sache** (Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 122 Rn 1; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 2).

Wenn davon die Rede ist, dass es sich um die Haftpflicht des VN handelt (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 1), trifft das zwar zu; zu bedenken ist indes, dass jedenfalls in der Kfz-Haftpflicht die Haftung nicht an das **Eigentum an der Sache** anknüpft, sondern an die **Haltereigenschaft**. Das kann durchaus auseinanderfallen. Begründet wird die Anknüpfung an das Eigentum aus pragmatischen Gründen damit, dass der Eigentumsübergang leichter nachvollziehbar ist als der Übergang der Haltereigenschaft; zudem soll es zu keinem Auseinanderklaffen mit der Kaskoversicherung kommen, bei der gleichfalls an das Eigentum angeknüpft wird (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 21). Nach dem Gesetzeswortlaut ist § 99 Fall 1 VVG (Erwerb in der Zwangsversteigerung) nicht erfasst, was ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers ist (Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 122 Rn 2; MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 2, 5; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 1, 12 unter Hinweis auf § 158h Satz 1 VVG a.F. und den in BT-Drucks 16/3945 zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen, dass insoweit keine Änderung eintreten soll). In Ziff. G 7.6. AKB 2015 wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Außer für die Betriebshaftpflichtversicherung gem. § 102 Abs. 2 VVG ordnet der Gesetzgeber bei der **Pflichthaftpflichtversicherung** einen **Vertragsübergang** an, wobei sich allerdings beide Vertragspartner kurzfristig (§ 96 Abs. 1, 2 VVG) von dem so zustande gekommenen VV wieder lösen können. Der **wichtigste Anwendungsbereich** ist die **Kfz-Haft-**